

# RS Vwgh 2000/11/22 98/12/0188

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 22.11.2000

## Index

L22006 Landesbedienstete Steiermark

## Norm

GehG/Stmk 1974 §30a Abs1;

LBG Stmk 1974 §2 Abs1;

LBGNov Stmk 03te 1996 Art4 Abs2;

## Rechtssatz

Da dem steiermärkischen Landesgesetzgeber im Hinblick auf Art. IV Abs. 2 der 3. LBG-Novelle 1996 nicht die Regelung von Überflüssigem unterstellt werden darf und unter Mitberücksichtigung der aus den Erläuternden Bemerkungen ersichtlichen Absicht, muss - ungeachtet des Fehlens einer ausdrücklichen Übergangsregelung für die Verwendungszulagen nach § 30a Abs. 1 GehG/Stmk (alte Fassung) - davon ausgegangen werden, dass nach dem gesetzgeberischen Willen die Altrechtsslage diesbezüglich weiter in Geltung steht.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2000:1998120188.X01

## Im RIS seit

04.01.2002

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)